

Schaltbau Holding AG
München
ISIN DE 000 717 030 0 / WKN 717 030

Angebot zum Erwerb von Genussrechten an die Aktionäre der
Schaltbau Holding AG

In Ausnutzung der von der außerordentlichen Hauptversammlung der Schaltbau Holding AG („Gesellschaft“) vom 19. Dezember 2003 erteilten Ermächtigung hat der Vorstand am 27. Januar 2004 mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Ausgabe von Genussrechten im Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,-- beschlossen, und zwar 500.000 Stück Genussrechte im Nennbetrag von je Euro 20,--. Jedem Genussrecht ist ein Optionsrecht über je eine Stückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von Euro 3,66 am Grundkapital beigelegt, das innerhalb der Ausübungsfrist zum Ausgabebetrag von Euro 3,66 ausgeübt werden kann. Die Genussrechte lauten auf den Namen.

Die weiteren Einzelheiten zur Ausstattung der Genuss- und Optionsrechte ergeben sich aus den bei der Schaltbau Holding AG, Klausenburger Str. 6, 81677 München, erhältlichlichen sowie auch am 9. Februar 2004 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Genussrechts- und Optionsbedingungen.

Die Genussrechte sollen an kreditgewährende Banken der Gesellschaft im Austausch gegen Kreditforderungen von Euro 24,-- je Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,-- ausgegeben werden, insbesondere um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken. Ein Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Den Aktionären wird jedoch gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 19. Dezember 2003 ein Erwerbsrecht eingeräumt, das nur gegen Barzahlung des gesamten Ausgabebetrag von Euro 24,-- je Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,-- ausgeübt werden kann.

Die Genussrechte werden hiermit zu den bei der Gesellschaft erhältlichlichen Genussrechtsbedingungen und Optionsbedingungen den Aktionären der Gesellschaft zum Preis von Euro 24,-- je Genussrecht im Verhältnis 2,4:1 zum Erwerb angeboten, das heißt 2,4 Stückaktien der Schaltbau Holding AG berechtigen zum Erwerb von einem Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,-- mit einem beigelegten Optionsrecht. Sofern sich für den einzelnen Aktionär Bruchteile von Genussrechten ergeben, kann auf das nächste volle Genussrecht aufgerundet werden.

Die Genussrechte mit beigelegten Optionsrechten sind keine Wertpapiere. Der Erwerber erhält keine Urkunde. Ein Börsenhandel wird nicht stattfinden. Die Genussrechte sind übertragbar.

Die Erwerbsfrist läuft vom 13. Februar 2004 bis zum 1. März 2004 einschließlich.

Aufträge zur Ausübung des Erwerbsrechts werden von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG mit sämtlichen inländischen Geschäftsstellen sowie den Depotbanken zur Weiterleitung an die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG während der üblichen Schalterstunden innerhalb der Erwerbsfrist entgegengenommen. Ein Vordruck für die Ausübung des Erwerbsrechts ist bei der Gesellschaft und bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, Abt. MEC1, Tel. 089/378-29730, Fax 089/378-26325 erhältlich. Erwerbsberechtigte Aktionäre, deren Aktien girosammelverwahrt sind, wird der Vordruck über ihre jeweilige Depotbank zugeleitet. Erwerbsberechtigt sind alle Aktionäre, die durch Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 6 der Schaltbau Holding AG oder

durch eine Depotbescheinigung ihrer Bank nachweisen, dass sie am 12. Februar 2004, 24.00 Uhr, Aktionäre der Schaltbau Holding AG waren. Der Erwerbspreis für die Genussrechte mit beigefügten Optionsrechten ist bei Ausübung des Erwerbsrechts, spätestens jedoch am 1. März 2004, dem letzten Tag der Erwerbsfrist, zu zahlen. Für den Erwerb wird die übliche Bankenprovision berechnet. Bei Ausübung des Erwerbsrechts sind Name/Firma, Anschrift, ggf. Geburtsdatum sowie Kontoverbindung des Erwerbers anzugeben. Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG als entgegennehmende Stelle wird diese Angaben an die Schaltbau Holding AG übermitteln. Die Schaltbau Holding AG wird den Erwerber mit Firma/Namen, Anschrift, ggf. Geburtsdatum, Kontoverbindung sowie der Anzahl der erworbenen Genussrechte mit beigefügten Optionsrechten in das Genussrechtsbuch aufnehmen und ihm eine Bestätigung der Eintragung zukommen lassen.

Ein Handel in Erwerbsrechten findet nicht statt.

RISIKOHINWEIS

Die Gesellschaft durchläuft derzeit eine Sanierungsphase, die noch nicht abgeschlossen ist. Der Erwerb der angebotenen Genussrechte ist daher mit einem besonderen Risiko verbunden. Aus einer Ausübung der Optionsrechte hervorgehende Inhaber-Stückaktien sollen vorerst nicht zum Börsenhandel zugelassen werden.

Genussrechtsbedingungen der Schaltbau Holding AG

§ 1

Ausgabe von Genussrechten

- 1** Die Schaltbau Holding AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) gibt aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2003 Genussrechte im Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,-- zu den nachfolgenden Bedingungen aus.
- 2** Das Genussrechtskapital ist eingeteilt in 500.000 Stück auf den Namen lautende Genussrechte im Nennbetrag von Euro 20,-- je Genussrecht.
- 3** Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt im Wege der Umwandlung von Kreditforderungen von Kreditinstituten gegenüber der Gesellschaft mit einem Betrag von Euro 24,-- je Genussrecht. Soweit Aktionäre von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, haben sie einen Ausgabepreis von Euro 24,-- je Genussrecht in bar zu erbringen. Das Aufgeld von Euro 4,-- je Genussrecht soll mit einem Hinweis auf die Herkunft in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt werden.
- 4** Die Gesellschaft führt ein Genussrechtsbuch, in dem die Genussrechte cum bzw. ex Optionsrecht mit ihrem Nennwert und unter Bezeichnung des Berechtigten nach Firma/Name, Anschrift, ggf. Geburtsdatum und Kontoverbindung eingetragen sind. Jedem Genussrechtsinhaber wird auf Verlangen Auskunft über die ihn betreffende Eintragung in das Genussrechtsbuch erteilt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer

als solcher im Genussrechtsbuch eingetragen ist. Eine Verbriefung der Genussrechte erfolgt nicht.

- 5 Die Genussrechte sind übertragbar.
- 6 Jedem Genussrecht im Nennbetrag von Euro 20,- ist ein Optionsrecht über je eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 3,66 je Stückaktie („**Stückaktie**“) beigefügt, das den Inhaber nach Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug einer Stückaktie der Gesellschaft berechtigt. Die Optionsrechte können ab dem 01. April 2004 von den Genussrechten abgesondert und einzeln übertragen werden.

§ 2

Rechtsstellung der Genussrechtsinhaber

- 1 Jedes Genussrecht gewährt seinem Inhaber die im Folgenden bestimmten Rechte, insbesondere das Recht auf Ausschüttung (§ 3) und Rückzahlung (§ 4). Weitere Rechte sind mit dem Genussrecht nicht verbunden. Insbesondere hat der Genussrechtsinhaber kein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft, kein Stimmrecht und kein gesetzliches Bezugsrecht auf von der Gesellschaft ausgegebene neue Aktien oder Genussrechte.
- 2 Die Rechte der Inhaber von Genussrechten haben Vorrang vor den Rechten der Aktionäre der Gesellschaft. Absatz 3 bleibt unberührt. Sie stehen jedoch im Rang nach den Rechten der Gläubiger der Gesellschaft.
- 3 Das Genussrechtskapital nimmt an Verlusten teil. Vor der Verrechnung der Jahresfehlbeträge mit dem Genussrechtskapital sind diese im gesetzlich zulässigen Rahmen mit den vorhandenen Gewinn- und Kapitalrücklagen bis zu deren Verbrauch zu verrechnen. Sind die Kapital- und Gewinnrücklagen vollständig verbraucht, wird ein verbleibender Fehlbetrag dem Genussrechtskapital entnommen, bis dieses verbraucht ist oder ein Bilanzgewinn von Null entsteht. Die Darstellung der Gewinnverwendung gemäß § 158 AktG wird um die „Entnahme/Einstellung aus/in das Genussrechtskapital“ ergänzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ist das Genussrechtskapital durch die Verlustteilnahme gemindert, so sind künftige Jahresüberschüsse als „Einstellung in das Genussrechtskapital“ analog § 158 AktG dem Genussrechtskapital zuzuführen, bis dieses wieder einen Betrag von Euro 10.000.000,- erreicht.
- 4 Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Genussrechte entsprechend der Rangfolge gemäß Absatz 2 zum Nennwert oder, falls das Genussrechtskapital durch die Verlustteilnahme gemäß Absatz 3 gemindert ist, in Höhe des rechnerischen Anteils des Genussrechts am Genussrechtskapital, zurückzuzahlen. Eine Beteiligung am Liquidationserlös besteht nicht.
- 5 Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Genussrechte auszugeben, die den vorliegenden - auch bei der Gewinnverteilung - gleichstehen.

§ 3

Ausschüttung

- 1** Der Genussrechtsinhaber hat nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 und 3 gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Ausschüttung, die sich aus einer Festausschüttung und einer variablen Ausschüttung zusammensetzt.
- 2** Die Festausschüttung beträgt grundsätzlich 3% des Nennbetrags des Genussrechts. Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht jedoch nur in dem Umfang, in dem sie aus dem erzielten Jahresüberschuss geleistet werden kann.
- 3** Zusätzlich hat der Genussrechtsinhaber Anspruch auf eine variable Ausschüttung für Geschäftsjahre, für die eine Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet wird. Der Betrag der variablen Ausschüttung je Genussrecht entspricht der Dividende, die auf Stammaktien entfällt, deren rechnerischer Anteil am Grundkapital dem Nennbetrag des Genussrechts entspricht, jedoch höchstens 12% des Nennbetrags des Genussrechts.
- 4** Ein Anspruch auf Ausschüttung gemäß Absatz 1 kann erstmals für das am 1. Januar 2004 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft und letztmals für das letzte vor dem Zeitpunkt der Rückzahlung gemäß § 4 abgelaufene Geschäftsjahr entstehen. Für das am 1. Januar 2004 beginnende Geschäftsjahr sind die Genussrechtsinhaber voll ausschüttungsberechtigt. Für das zum Zeitpunkt der Rückzahlung gemäß § 4 Abs. 2 laufende Geschäftsjahr erfolgt keine Ausschüttung.
- 5** Die Ausschüttung für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr ist eine Woche nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft fällig und an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Genussrechtsbuch verzeichneten Genussrechtsinhaber zahlbar.
- 6** Ausschüttungsanteilsscheine werden nicht ausgegeben. Die Ausschüttungen werden durch Banküberweisung auf das letzte der Gesellschaft von einem eingetragenen Genussrechtsinhaber benannte Konto gezahlt.
- 7** Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Konzernpolitik und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, namentlich durch Einwirken auf das Ausschüttungsverhalten der Konzernunternehmen, sowie bei der Entscheidung über die Aufnahme etwaiger weiterer nachrangiger oder verlustbeteiligter Verbindlichkeiten, den berechtigten Interessen der Aktionäre und der Genussrechtsinhaber Rechnung tragen.

§ 4

Laufzeit

- 1** Die Gesellschaft wird den Nennbetrag des Genussrechts oder, falls das Genussrechtskapital zum 31. Dezember 2013 durch die Verlustteilnahme gemäß § 2 Absatz 3 gemindert ist, den rechnerischen Anteil des Genussrechts am Genussrechtskapital, zum Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung zurückzahlen, der der Jahresabschluss des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres der Gesellschaft vorgelegt wird, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Ausgabe der Genussrechte. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft gilt eine entsprechende Regelung, aus der sich eine zumindest zehnjährige Laufzeit der Genussrechte ergibt.

- 2 Die Rückzahlung ist eine Woche nach dem Tag der in Absatz 1 genannten Hauptversammlung fällig und an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Genussrechtsbuch verzeichneten Genussrechtsinhaber zahlbar.
- 3 Die Gesellschaft und die Genussrechtsinhaber sind zur ordentlichen Kündigung der Genussrechte nicht berechtigt. Die Gesellschaft darf die Genussrechte unbeschadet des § 2 Abs. 4 nicht vor dem Ende der Laufzeit gemäß Abs. 1 zurückzahlen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4 Abweichend von Absatz 3 Sätze 1 und 2 kann die Gesellschaft die Genussrechte außerdem unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch Bekanntmachung gemäß § 6 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in geänderter Weise angewendet wird und dies bei der Gesellschaft zu einer handelsrechtlichen Einordnung des Genussrechtskapitals als Fremdkapital führt. Die Kündigung darf frühestens zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, das demjenigen Geschäftsjahr vorangeht, in dem die handelsrechtliche Einordnung eintreten würde. Im Falle der Kündigung nach diesem Absatz 4 wird die Gesellschaft das Genussrechtskapital eine Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist in entsprechender Anwendung von Absatz 2 in voller Höhe des Nennbetrages mit der Maßgabe zurückzahlen, dass durch die Verlustbeteiligung aufgezehrte Beträge des Genussrechtskapitals erst aus künftigen Jahresüberschüssen zurückzuzahlen sind.

§ 5

Bestandsschutz

Im Falle einer Verschmelzung, einer Spaltung oder eines Formwechsels der Gesellschaft sind den Inhabern der Genussrechte entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 23 UmwG solche Rechte zu gewähren, die den bestehenden Rechten aus den Genussrechten gleichwertig sind.

§ 6

Bekanntmachungen

Mitteilungen der Gesellschaft, welche die Genussrechte betreffen, werden den Genussrechtsinhabern durch eingeschriebenen Brief durch die Gesellschaft bekannt gegeben.

§ 7

Änderungen der Genussrechtsbedingungen

- 1 Änderungen dieser Bedingungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Vorstand der Gesellschaft vornehmen.
- 2 Im Übrigen können diese Bedingungen nur mit Zustimmung der Gesellschaft sowie einer Versammlung der Genussrechtsinhaber geändert werden. Die Versammlung wird vom Vorstand der Gesellschaft spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 6 einberufen; Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut der vorgesehenen Änderung ist dabei bekannt zu machen.

- 3 Eine Änderung von § 2 Absatz 4 ist nur aufgrund eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses aller vertretenen Genussrechte möglich. Im Übrigen ist ein Änderungsvorschlag angenommen, wenn die Genussrechtsinhaber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ihr Einverständnis erklären. Jedes Genussrecht gewährt eine Stimme.
- 4 Jeder Beschluss der Versammlung der Genussrechtsinhaber ist durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden. § 130 Absätze 2 bis 4 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 1 Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entspricht.

Optionsbedingungen

für den Bezug von Inhaberstückaktien

der

Schaltbau Holding AG

§ 1

Ausgabe von Optionsrechten

- 1 Die Schaltbau Holding AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) gibt aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Dezember 2003 Genussrechte mit beigefügten Optionsrechten aus, die ab dem 01. April 2004 von den Genussrechten trennbar sind. Die Optionsrechte lauten auf den Namen.
- 2 Die Gesellschaft führt für von den Genussrechten getrennte Optionsrechte ein Optionsrechtbuch, in dem die Optionsrechte mit ihrer Stückzahl und unter Bezeichnung des Berechtigten nach Firma/Name und Sitz/Wohnort eingetragen sind. Jedem Optionsrechtsinhaber wird auf Verlangen Auskunft über die ihn betreffende Eintragung in das Optionsrechtbuch erteilt. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Optionsrechtsinhaber nur, wer als

solcher im Optionsrechtsbuch eingetragen ist. Eine Verbriefung der Optionsrechte erfolgt nicht.

- 3 Die Optionsrechte sind übertragbar.

§ 2

Ausübung von Optionsrechten

- 1 Die Inhaber der Optionsrechte haben das Recht, ab dem Tage nach dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des am 31. Dezember 2003 endenden Geschäftsjahres der Gesellschaft vorgelegt wird, ihre Optionsrechte gemäß Absatz 2 in der Weise auszuüben, dass sie je Optionsrecht jeweils eine neue auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von Euro 3,66 („**Stückaktie**“) gegen Zahlung eines Ausgabebetrages von Euro 3,66 erwerben können. Die neuen Aktien sind für das Geschäftsjahr, in dem das Optionsrecht ausgeübt wird, voll gewinnberechtigt. Die Optionsrechte können letztmals mit Ablauf von 10 Jahren ab dem in Satz 1 genannten ersten Ausübungstag ausgeübt werden; nicht ausgeübte Optionsrechte verfallen.
- 2 Zur Ausübung des Optionsrechts muss der Inhaber des Optionsrechts eine schriftliche Ausübungserklärung auf einem bei der Gesellschaft erhältlichen Vordruck gegenüber der Gesellschaft abgeben und den Ausgabebetrag der zu beziehenden Aktien der Gesellschaft gemäß Vordruck anschaffen. Die Ausübung ist im letzten Monat vor dem Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft ausgeschlossen.
- 3 Zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen der Gesellschaft gemäß Absatz 1 besteht bei der Gesellschaft ein bedingtes Kapital von Euro 1.830.000,-- gemäß §§ 192 ff. AktG.
- 4 Die nach Ausübung der Optionsrechte ausgegebenen neuen Aktien sollen zunächst nicht zum Börsenhandel zugelassen werden.

§ 3

Ausgleich bei Erhöhung des Grundkapitals

- 1 Beabsichtigt die Gesellschaft nach der Ausgabe der Optionsrechte eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Einlagen mit Bezugsrecht auf neue Aktien für die Aktionäre, so wird sie der Hauptversammlung die Einräumung eines entsprechenden Bezugsrechtes auch für die Inhaber der Optionsrechte vorschlagen.
- 2 Soweit bei der Durchführung einer Kapitalerhöhung das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien ausgeschlossen wird, steht den Inhabern von Optionsrechten ein Verwässerungsschutz nach diesem Paragraphen nicht zu.
- 3 Werden nach der Ausgabe der Optionsrechte Bezugsrechte auf Aktien im Wege der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten gewährt, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß Anwendung.
- 4 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das bedingte Kapital und somit der Kapitalanteil der Stammaktien, der den Inhabern der Optionsrechte bei Ausübung des Optionsrechts gemäß § 2 Absatz 1 zusteht, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Das Optionsrecht gemäß § 2 Absatz 1 wird entsprechend an-

gepasst, insbesondere erhöht sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien auf den neuen geringsten Ausgabebetrag der Aktien im Sinne von § 9 Absatz 1 AktG. Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien als Spitzenbeträge entstehen, werden bei Ausübung des Optionsrechts nicht zur Verfügung gestellt.

- 5 Entscheidungen der Gesellschaft im Rahmen dieses Paragraphen werden wirksam mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 6. Die Gesellschaft ist insbesondere verpflichtet, das geänderte Bezugsverhältnis gemäß Absatz 4 bekannt zu machen.

§ 4

Herabsetzung des Grundkapitals

- 1 An Herabsetzungen des Grundkapitals der Gesellschaft nehmen die Optionsrechte in der Weise teil, dass sich das bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital verringert. Das Bezugsrecht gemäß § 2 Absatz 1 wird entsprechend angepasst, insbesondere vermindert sich der Ausgabebetrag der neuen Aktien auf den neuen geringsten Ausgabebetrag der Aktien im Sinne von § 9 Absatz 1 AktG.
- 2 Alle übrigen Rechte der Optionsrechtsinhaber bleiben unverändert.

§ 5

Bestandsschutz

Im Falle einer Verschmelzung, einer Spaltung oder eines Formwechsels der Gesellschaft sind den Inhabern der Optionsrechte entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß § 23 UmwG solche Rechte zu gewähren, die den bestehenden Rechten aus den Optionsrechten gleichwertig sind.

§ 6

Bekanntmachungen

Mitteilungen der Gesellschaft, welche die Optionsrechte betreffen, werden den Optionsrechtsinhabern durch eingeschriebenen Brief durch die Gesellschaft bekannt gegeben.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1 Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit

wie möglich dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entspricht.

München, im Februar 2004

Schaltbau Holding AG

Der Vorstand